GESPRÄCHSKREIS II

BPP IN DER DGPT, JOHANNISBOLLWERK 20, 20459 HAMURG

Herrn
Dr.med. Andreas Köhler
Vorsitzender des Vorstands der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2

10623 Berlin

KORRESPONDENZADRESSE:
Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker (BPP) in der
Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e. V.
GF: Dr. rer. pol. Felix Hoffmann
Johannisbollwerk 20
20459 Hamburg
Tel.: 040 / 319 26 19
Fax: 040 / 319 43 00
E-Mail: F.Hoffmann@dgpt.de
www.dgpt.de

17. März 2010

Nachrichtlich:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Dienstsitze Bonn und Frankfurt
Bundesminister Dr. med. Philipp Rösler /Bundesministerium für Gesundheit
Dr. Carola Reimann / Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages
Prof.Dr. Jörg-Dietrich Hoppe / Präsident der Bundesärztekammer

Sehr geehrter Herr Dr. Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des PKV-Basistarifs wurde eine vertragliche Regelung für die Vergütung der Leistungen im Basistarif erforderlich. Da für private Krankenversicherer die GOÄ und GOP gilt, ist die Anwendung der GOÄ-/GOP-Systematik mit ihren Steigerungssätzen auf den PKV-Basistarif konsequent und richtig. Die von der KBV mit der PKV erreichte Einigung auf GOÄ-/GOP-Systematik wird auch von Seiten der Psychotherapeutenverbände im GK II unterstützt.

Die getroffene Vereinbarung zur Honorierung ambulanter ärztlicher Leistungen im PKV-Basistarif, der eine Vergütung für den Großteil der ärztlichen Leistungen zu einem Steigerungssatz von 1,2 vorsieht, stellt für den ganz überwiegenden Teil der Ärzte eine wirtschaftlich tragbare Vergütung sicher, etwa in Höhe der EBM–Vergütung. Jedoch bedarf es gesonderter Steigerungssätze für den Bereich Psychotherapie, Psychosomatik und Psychiatrie, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

Denn aufgrund historisch bedingter Umstände fällt der einfache Satz bei den psychotherapeutischen Leistungen, aber auch bei den psychosomatischen und psychiatrischen Gesprächsleistungen so niedrig aus, dass beim 1,2-fachen Satz eine wirtschaftliche Leistungserbringung in diesen Segmenten völlig ausgeschlossen ist. Da diese Leistungen den

Hauptanteil des Leistungsspektrums dieser Fachgruppen (Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ärztlichen Psychotherapeuten, Fachärzte für Psychosomatik und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie) ausmachen, sind sie auch nicht durch Vergütungen von anderen Leistungen im Basistarif i.S. einer Mischkalkulation kompensierbar.

Konkret errechnet sich z.B. bei GOÄ 861 und 863 (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie/analytische Psychotherapie) bei dem 1,0-fachen Satz von 40,22 Euro für den vorgesehenen Basistarif ein „Stunden-Sitzungshonorar“ im 1,2-fachen Satz von 48,26 Euro. Die Vergütung für die gleiche Leistung nach dem EBM 2009 beträgt demgegenüber 81,14 €.

Wir meinen, dass die Vereinbarung hinsichtlich der genannten – das jeweilige fachärztliche bzw. fachpsychotherapeutische Leistungsspektrum bestimmenden - Leistungen nicht den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.

Denn § 12 (1a) Versicherungsaufsichtsgesetz schreibt explizit vor, dass ein Anspruch auf Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem dritten Kapitel des Fünften Sozialgesetzbuches entsprechend besteht. Die Höhe der Leistungen wird hier nachweislich in hohem Maß für das gesamte Leistungsspektrum verfehlt.

Auch § 75 SGB V hebt darauf ab, dass die Leistungen im PKV-Basistarif entsprechend dem GKV-Niveau zu vergüten sind. Die im Gesetzestext als bindend formulierte Verpflichtung zur Vergleichbarkeit der Vergütungsstruktur mit den vertragsärztlichen Leistungen sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Vertragsärzte richtet sich zwar an die Schiedsstelle, dürfte aber rechtlich gleichermaßen für die Vertragspartner der jetzt getroffenen Vereinbarung gelten. In § 75 SGB V heißt es:

> *„Die Schiedsstelle hat ihre Entscheidung so zu treffen, dass der Vertragsinhalt 1. den Anforderungen an eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche und in der Qualität gesicherte ärztliche Versorgung der in Absatz 3a Satz 1 genannten Versicherten entspricht,*
> ***2. die Vergütungsstrukturen vergleichbarer Leistungen aus dem vertragsärztlichen und privatärztlichen Bereich berücksichtigt*** *und*
> *3. die* ***wirtschaftlichen Interessen*** *der Vertragsärzte sowie die finanziellen Auswirkungen der Vergütungsregelungen auf die Entwicklung der Prämien für die Tarife der in Absatz 3a Satz 1 genannten Versicherten angemessen berücksichtigt.“*
> *(Hervorhebung durch uns)*

Die vereinbarte Vergütung im Basistarif berücksichtigt nicht die GKV-Vergütungsstrukturen im Bereich Psychotherapie, Psychiatrie und Psychosomatik.
Von daher erscheint eine Korrektur nach den rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben dringend erforderlich.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine vom Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp) erstellte Tabelle zu den derzeitig vereinbarten Vergütungen zum 1,2-fachen Satz im Vergleich zur derzeitigen Vergütung im GKV-Bereich.

Daraus ist zu entnehmen:

- Bei den Psychotherapie-Leistungen liegt nahezu durchgängig der einfache Satz der GOÄ weit unter dem Honorar-Niveau, das mit den EBM-Ziffern erzielt werden kann. Bei den Einzelbehandlungen als Hauptleistung der psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten ist ein 2,1- bzw. 1,9-facher GOÄ-Wert erforderlich, um das Niveau des GKV-Honorarbereiches zu sichern. Für die Berichtsziffer ist nahezu der 2-fache GOÄ-Wert erforderlich.
- Im psychosomatischen Bereich ist der 1,49-fachen Wert erforderlich, um GKV-Niveau zu erreichen
- Die Gesprächsleistungen der Psychiater erreichen erst mit einem 1,8- bzw. 1,52-fachen GOÄ-Wert das Vergütungs-Niveau des GKV-Honorarbereiches.

Bei den übrigen Arztgruppen liegen die Werte des einfachen GOÄ-Satzes zum Teil sogar über den EBM-2009-€-Werten, in den anderen Fällen zumindest der 1,2-fache Wert im Bereich der EBM-Vergütung. Diese Werte entsprechen somit weitgehend den gesetzlichen Anforderungen.

Wir möchten Sie daher bitten, den Sachverhalt zu überprüfen und eine Korrektur der Vergütung in den genannten Leistungsbereichen nach zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen
für den zurzeit Geschäftsführenden Verband

gez.
Dr. rer. pol. Felix Hoffmann

Psychotherapieverbände im Gesprächskreis II:

Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutischer Fachverbände (**AGPF**)
Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation (**AVM**)
Berufsverband der approbierten Gruppenpsychotherapeuten (**BAG**)
Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (**BKJ**)
Bundesverband der KlinikpsychotherapeutInnen (**BVKP)**
Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker (BPP) in der **DGPT**
Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (**bvvp**)
Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter (**BVKJ**)
Deutsche Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie **(DFT**)
Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie (**DVT**)
Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie (**DGAP**)
Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologie (**DGAPT**)
Deutsche Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie (**DGH**)
Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie (**DGIP**)
Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie (**DGK)**
Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie (**DGPs**)
Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und -forschung (**DGPSF**)
Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (**DGfS**)
Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie **(DGSPS)**
Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie (**DGSF)**
Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (**DGVT**)
Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (**DPG**)
Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (**DPGG**)
Deutsche PsychotherapeutenVereinigung (**DPtV)**
Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (**DPV**)
Gesellschaft zur Förderung der Methodenvielfalt in der Psychologischen Psychotherapie (**GMVPP)**
Gesellschaft für Neuropsychologie (**GNP**)
Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie (**GwG**)
Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose (**M.E.G.)**
Neue Gesellschaft für Psychologie (**NGfP**)
Sektion Analytische Gruppenpsychotherapie im **DAGG**
Systemische Gesellschaft (**SG**)
Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (**VAKJP**)
Verband für Integrative Verhaltenstherapie (**VIVT**)
Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP (**VPP im BDP**)